

Warum diese Eile... ?

Versuch einer kritischen Würdigung der „Reerdigung“

Immerhin ist es dem Anbieter „Meine Erde“ gelungen, den für die von ihm angebotene Schnellkompostierung von Verstorbenen gewählten Namen „Reerdigung“, der vermutlich in Anlehnung an das US-amerikanische Pendant „Recompose“ entstand, innerhalb kurzer Zeit als Deonym zu etablieren. Auch über die Fachwelt hinaus ist diese in der Bestattungspraxis bislang keine Rolle spielende Bestattungsform inzwischen gefühlt in aller Munde. Während das Produkt und der damit verbundene Vorgang vom Anbieter, wenig überraschend, mit blumigen Worten als „Die schönste Art zu bleiben“ beschrieben werden, häufen sich die Stimmen aus Wissenschaft, Forschung und Rechtswesen, die das Verfahren kritisch sehen und vor allem die damit verbundene Intransparenz und schlechte Datenlage beklagen.

Was sich dahinter verbirgt

Was aber verbirgt sich eigentlich hinter diesem neuen Angebot? Das Unternehmen verrät kurz gefasst auf seiner Webseite lediglich so viel: Der Verstorbene wird „sanft auf Stroh und Grünschnitt gebettet“, anschließend verbleibt dieser „für 40 Tage in einem Kokon geborgen“, um dort „natürlich durch Mikroorganismen umgewandelt“ und zu „weicher fruchtbarer Erde“ zu werden. Steigt man etwas weiter in die Detailerklärungen ein, so erfährt man, dass während des gesamten Prozesses auch Wasser und Sauerstoff hinzugefügt werden müssen und schließlich findet man, unter den FAQs, auch noch den Hinweis, dass der „Kokon“ in den der Verstorbene gelegt wird „ganz langsam von Seite zu Seite

gewiegt“ wird und dass schließlich die verbleibenden „Knochen und Knochenfragmente verfeinert“ werden. Die wohl-gewählte Sprache kann den fachkundigen Betrachter dabei nur schwerlich davon ablenken, dass es sich hierbei um ein Malen oder Schreddern eben dieser Reste handelt, deren Existenz man zunächst zu negieren versucht hatte. Auch der auf der Webseite gezogene Vergleich mit dem Krematorium hinkt dabei etwas, schließlich sind die Knochenfragmente dort um ihre kollagenen Fasern vollständig reduziert. Die anorganischen, kalzifizierten Bestandteile sind dann sehr spröde und zerfallen fast von allein. Hinsichtlich der bei der Kompostierung verbleibenden Knochenreste ist davon eher nicht auszugehen, wie jeder vermuten kann, der schon einmal eine Umbettung vorgenommen hat. Eine belastbare, öffentlich zugängliche Datenbasis liegt hierzu aber tatsächlich gar nicht vor.

Ungesicherte wissenschaftliche Datenlage

Unter anderem dies bemängeln auch die Hamburger Rechtsmediziner Ondruschka und Püschel sowie der Frankfurter Rechtsmediziner Verhoff in einem gemeinsamen Papier. Hierin heißt es abschließend: „Detaillierte Informationen zum eigentlichen Prozess durch den Anbieter fehlen ebenso, wie wissenschaftlich belastbare Informationen, Messwerte und Dokumente zur Evaluation.“ Bis zum Vorliegen solcher Daten könne, so ist ferner in dem 2022 im Fachblatt „Archiv für Kriminologie“ erschienenen Artikel zu lesen, „aus wissenschaftlicher

Sicht eine Reerdigung als potentielle Alternative zur Erd- und Feuerbestattung nicht befürwortet werden.“ Zu einer noch entschiedeneren Position war bereits 2020 der die dortige Regierung unabhängig wissenschaftlich beratende niederländische Gesundheitsrat gekommen. Auch dieser bemängelt die mangelhafte wissenschaftliche Grundlage, verweist aber darüber hinaus auch auf Probleme, die sich aufgrund der verhältnismäßig niedrigen Temperatur hinsichtlich des Abbaus von Krankheitserregern ergeben. So sei den Berichten der europäischen Institutionen zu entnehmen, dass bei Tierkompostierungen etwa Prionen, die beim Menschen unter anderem für die Übertragung der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit verantwortlich sind, nicht vollständig zerstört werden. Deshalb dürfe zum Beispiel das Endprodukt der Schweinekompostierung nicht an die Umwelt gelangen. Auch der in Fachkreisen anerkannte Jurist Tade Spranger, der sich bereits mit vielen Fragen zum Friedhofsrecht befasst hat, mahnt in einem Artikel in der Fachzeitschrift „Friedhofskultur“ die unerlässliche „ganz basale Abklärung verschiedener naturwissenschaftlich-fachlicher wie rechtlicher Aspekte“ an.

Hoher technischer und energetischer Aufwand

Der ebenfalls namhafte Fachanwalt Ingmar-Jens Montagna stützt sich bei seinem, im Auftrag des BDB erstellten Gutachten, insbesondere auf das in das Patentregister des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragene Patent, welches in technischer Hinsicht mit dem



Foto: © BDB

Besucher informieren sich auf der BEFA über das Projekt Reerdigung

Patent der US-amerikanischen Erfinder Katrina Spade und Oren Bernstein inhaltsgleich sei. In 70 Zeichnungen ist hier die Funktionsweise der Kokons näher dargestellt. Dennoch lassen sich auch hieraus nicht alle offenen Fragen zum Reerdigungsvorgang klären. So schreibt Montagna in seinem Gutachten: „Auch, wenn der genaue Ablauf des Kompostierungsvorganges anhand der Patentunterlagen nicht geklärt werden kann, kann doch festgehalten werden, dass der Kompostierungsvorgang einen hohen technischen Aufwand und Energie erfordert. Der Kompostierungsvorgang erfordert eine Kontrolle der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts in der Trommel.“ Auch die Funktionsweise der für das auf der Meine-Erde-Webseite als „langsames Wiegen“ bezeichneten Rotation des Kokons verantwortlichen Motoren lässt sich hiernach nur bedingt nachvollziehen, ebenso wie die eines für das Schreddern oder Malen der Knochenreste zuständigen Werkzeuges.

Bei der genaueren Beschäftigung mit der Materie wird aber in jedem Falle schnell deutlich, dass die vom Anbieter „Meine Erde“ bei der Vermarktung seines Produktes sehr in den Vordergrund

gestellte ökologische Nachhaltigkeit durchaus kritisch zu bewerten ist. So müssen der „Kokon“ und die „Wabe“, in der sich selbiger befindet, zunächst einmal hergestellt werden. Bei der vom Unternehmen in Aussicht gestellten Dauer des Autolyseprozesses von 40 Tagen kann ein solches Behältnis, das wie zuvor dargestellt mit Motoren, Messeinrichtungen sowie Wasser- und Sauerstoffzufuhr ausgestattet sein muss, für neun Bestattungen im Jahr genutzt werden. Der Aufwand an Produktion, Fläche und Technik, um vor dem Hintergrund von deutschlandweit rund 1 Million Sterbefällen pro Jahr, auch nur ansatzweise ein nennenswertes Marktsegment bedienen zu wollen, wäre also erheblich, wobei wir auch über die Nutzungsdauer der Behältnisse bislang nichts wissen. Ferner müssen die Verstorbenen, ebenso wie das Substrat, auf dem sie gebettet werden, zunächst zu dem Ort, an dem der Kokon aufgestellt ist, verbracht werden. Nach Abschluss des Vorganges muss das Erdvolumen, zu dessen Umfang unterschiedliche Angaben vorliegen, welche bis zu einem Kubikmeter reichen, dann zum Friedhof verbracht werden. Hier

zu bedarf es vermutlich eines weiteren Behältnisses, es sei denn, man wollte den so verbliebenen Leib des Verstorbenen mit einem Kipplaster zum Friedhof überführen. Der Betrieb der für das Wiegen benötigten Motoren sowie der Einrichtungen zur Messung und zum Ausgleich des Sauerstoff-, Wasser- und Temperaturhaushaltes, muss ebenfalls in die Energiebilanz des Vorganges eingepreist werden. Schließlich muss das verwendete Substrat vor seinem Transport zum Kokon auch noch, bestenfalls im Rahmen einer landwirtschaftlichen Produktion, erzeugt oder gewonnen werden. Neben diesen unmittelbaren Aufwendungen ist ferner auch zu bedenken, dass die mit dem Vorgang möglicherweise verbundene Zeit- und Platzerparnis auf dem Friedhof auch keinen ökologischen Mehrwert hat. Im Gegenteil führt diese im ungünstigsten Fall dazu, dass innerstädtische Grünflächen in Form von Friedhofsanlagen nicht mehr benötigt und in Bauland umgewandelt werden. Etwa in Berlin ist ein solcher Prozess, im Kontext des ohnehin geringer werdenden Platzbedarfes und in Form des Friedhofsentwicklungsplanes, der zahlreiche Friedhöfe zur Schließung und Umwidmung vorsieht, bereits in vollem Gange. Vor dem Hintergrund dieser Umstände kam unter anderem auch der an dem Pilotprojekt in Schleswig-Holstein beteiligte Bestattermeister Christoph Barck bei einer Informationsveranstaltung der Bestatterinnung Schleswig-Holstein am 18. Mai 2022 zu dem Resümee, die Reerdigung bringe im Regelfall „keinen offensichtlichen Vorteil im Vergleich zu einer klassischen Erdbestattung“.



Podiumsrunde auf der BEFA zum Thema Nachhaltigkeit: Hier ging es auch um die Reerdigung

Würde des Verstorbenen

Juristisch gesehen, dies wird aus den Einschätzungen der oben zitierten Fachanwälte wie auch aus einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg deutlich, lässt sich, ungeachtet dessen, dass in Schleswig-Holstein hierzu bereits ein Pilotprojekt läuft, die Bestattungsform der Humankompostierung aktuell mit den Bestattungsgesetzen der Bundesländer nicht vereinbaren. So fasst etwa Ingmar-Jens Montagna in seinem bereits erwähnten Gutachten abschließend zusammen: „Rechtsgrundlagen, die die Reerdigung nach der aktuell gültigen Rechtslage erlauben würden, sind nicht ersichtlich. Die Reerdigung ist eine Bestattungsmethode, die die Würde des Verstorbenen berührt. Der Schutz der Würde des Menschen ist nach Art. 1 GG Aufgabe aller Staatsgewalt. Nach der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts sind gesetzliche Regelungen für die Durchführung der Reerdigung unerlässlich. Die

Einführung einer Rechtsgrundlage für diese Bestattungsmethode ist auch mit Rücksicht auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit sowie aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten. Gesetzliche Regelungen für die Durchführung des Reerdigungsprozesses müssten zudem im Lichte der Grundrechte einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten. Soweit die Reerdigung aus gesellschaftspolitischen und weltanschaulichen Gründen gewünscht ist, sind die Landesgesetzgeber dazu aufgefordert, eine Rechtsgrundlage für diese Bestattungsmethode zu schaffen.“

Mit der Betonung der Frage nach der Würde spricht Montagna eine weitere Problematik an, die sich naturgemäß nur schwerlich bewerten lässt, sind doch die Wahrnehmungen dazu, was „würdig“ ist, vermutlich von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich. Als Fakt kann lediglich festgehalten werden, dass, anders als bei der Etablierung der Feuerbestattung vor über einhundert Jahren, in diesem Falle nicht auf eine in verschiedenen nennenswerten Bestattungskulturen

bereits vorhandene Tradition zurückgegriffen wird. Vielmehr wird offenbar, ähnlich wie bei Promession oder Resomation, versucht, eine gänzlich neue Bestattungsform einzuführen. Dies muss per se nichts Negatives sein – Bestattungskultur und Kultur im Allgemeinen sind immer einem Wandel unterworfen. Es verstärkt aber die Dringlichkeit der Frage nach der Notwendigkeit eines solchen Vorhabens. Anders formuliert, gilt es womöglich zu erörtern, ob mit diesem Angebot auf einen tatsächlichen Bedarf reagiert wird, oder ob es eher so ist, dass mit viel Öffentlichkeitsarbeit der Versuch unternommen wird, ein scheinbares Bedürfnis nach einem Produkt zu kreieren, das man zuvor an den Markt gebracht hat.

Haltung der Kirchen

Wesentlich ist hierbei auch die Frage, inwieweit, auch in ethischer Hinsicht, etwa die Belange der Totenruhe tangiert werden, wenn etwa mit dem Produkt des Kompostierungsvorganges,

das den Leib des Verstorbenen enthält, umgegangen wird. Zumindest bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass aus kirchlicher Richtung relativ offene Töne zu vernehmen sind. So teilte ein Sprecher der Nordkirche etwa dem Hamburger Abendblatt mit: „Die Nordkirche steht der neuen Bestattungsform, der ‚Reerdigung‘, aufgeschlossen gegenüber und unterstützt ein entsprechendes Modellprojekt in Mölln“. Es ist allerdings vorstellbar, dass dies nicht als generelle Meinung aller Amtskirchen in Deutschland zu bewerten ist. Immerhin hatte die katholische Kirche auch die Feuerbestattung erst mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil in den sechziger Jahren als aus theologischer Sicht gangbare Möglichkeit anerkannt. In der Politik scheint sich die Zustimmung, dort wo sie zu vernehmen ist, vor allem auf der vom Anbieter dargestellten ökologischen Nachhaltigkeit zu begründen. Eine kulturelle Nachhaltigkeit bleibt hierbei eher außerhalb der Betrachtung.

Perspektive des Konsumenten

Nun kann man bei aller rechtlicher, ethischer und technischer Würdigung freilich immer versuchen zu argumentieren, all dies geschehe nur, um Innovationen in diesem Sektor zu verhindern. Die involvierten Parteien, allen voran Krematorien, Friedhöfe und Sarghersteller wollten versuchen, den Status quo aus purem Eigeninteresse zu wahren. Lassen wir uns aber einmal kurz auf die Perspektive des Konsumenten ein. Wo läge dessen erkennbarer Vorteil, falls sich diese Bestattungsmethode etablieren würde? Aktuell wird das Interesse an dieser Bestattungsform ebenfalls ins-

besondere aus der Darstellung genährt, es handele sich um eine ökologisch besonders hilfreiche Art und Weise der Beisetzung. Dass dies so nicht unbedingt stehen bleiben kann, wurde oben ausführlich dargestellt. Eine Umgehung der Friedhofspflicht wäre, dies räumt auch der Anbieter auf seiner Webseite unumwunden ein, durch diese Form der Bestattung genauso nicht möglich und scheint aktuell auch nicht aktiv angestrebt zu werden. Auch kostenseitig lässt sich kein Vorteil für die Hinterbliebenen erkennen. Allein der Reerdigungsvorgang wird auf der Anbieterwebseite mit 2.100,- Euro beziffert, was im Vergleich zu einer Einäscherung erheblich teurer ist, hinzu kommt ein vermutlich größeres Grab, als das für eine Urne, das zur Beisetzung der Erde benötigt wird. Auch bei den Bestatterkosten lässt sich erkennbar kaum etwas einsparen, bedenkt man, dass sogar noch weitere Überführungen, unter anderem der Erde, hinzukommen. Das US-amerikanische Unternehmen Recompose bietet den Kompostierungsvorgang sogar für immerhin 7.000,- US-Dollar an. Es lässt sich daher vermuten, dass die 2.100,-Euro hierzulande eher eine Art Einführungspreis sein dürften und die Kosten nach einer gelungenen Marktabtastung noch steigen dürften.

Auf der Bestatterfachmesse BEFA im Mai 2022 ließ sich im Rahmen einer Podiumsdiskussion der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Krematorien, Svend-Jörk Sobolewski, zu der Aussage hinreißen, er verstehe das Produkt nicht. Im Grunde kann man ihm da nur beipflichten. Es scheint fast, als sei das Unternehmen bei der Entwicklung des Angebotes fälschlicher-

weise davon ausgegangen, es gäbe auf Deutschlands Friedhöfen einen Platzmangel. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn aber die Beschleunigung des Autolyseprozesses, einmal abgesehen vom Benefit für die Gründer und Investoren von „Meine Erde“, am Ende der einzige Mehrwert ist, der zu verbleiben scheint, so muss womöglich die Frage gestellt werden: „Warum diese Eile...?“ ■



Dr. Fabian Lenzen

Quellen:

Ondruschka, Verhoff und Püschel, Reerdigung – alternative Bestattung oder beschleunigte Kompostierung, in Archiv für Kriminologie, 250, S. 67-74, 2022

Bettina Mittelacher, In 40 Tagen zu Humus, in Hamburger Abendblatt, 27.10.2022

Tade Spranger, Nochmals: Kompostierung von Leichen, in Friedhofskultur September 2022, S.28-29

Ingmar-Jens Montagna, Rechtsgutachten: Ist die „Reerdigung“ nach geltender Rechtslage der Bundesländer bereits heute zulässig?, im Auftrag des BDB, 2022

Health Council of the Netherlands, The admissibility of new techniques of disposing of the dead, 2020